

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 406/12 B

L 2 R 3/12 (Hessisches LSG)
S 4 R 271/07 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. September 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 10.9.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor von 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG, der ein besonderer Ausdruck des Grundsatzes rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG ist.
- 8 Hierzu trägt er vor, das LSG habe ihm keine angemessene Frist zur Äußerung eingeräumt. Er, der Kläger, habe die Anhörungsmitteilung vom 17.8.2012, mit dem ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 5.9.2012 eingeräumt worden sei, erst am 22.8.2012 erhalten. Auf Grund seiner ganz erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung bei voller Erwerbsminderung und



des hohen Grades seiner Behinderung sei es ihm als rechtskundig nicht Vertretenem nicht möglich gewesen, sich innerhalb der kurzen Frist angesichts der Komplexität der Materie angemessen Gehör zu verschaffen. Seinen rechtzeitig gestellten Antrag auf Schriftsatznachlass und ein weiteres Ruhen des Verfahrens habe das LSG zu Unrecht abgelehnt. Hätte das Berufungsgericht ihm ausreichend rechtliches Gehör gewährt, hätte er dargestellt, warum die zum Zugangsfaktor ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung, auf die sich das LSG ausschließlich gestützt habe, auf seinen Fall nicht ohne Weiteres übertragbar sei. Im Einzelnen hätte er vorgebracht, dass er nach Aufforderung durch die Krankenkasse bei voller Erwerbsminderung und zusätzlicher erheblicher Behinderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gegangen sei. Hierzu habe bei seinem Grad der Beeinträchtigung im Risikobereich der sozialrechtlichen Schutzvorschrift keinerlei Alternative bestanden. Nach ärztlicher Feststellung schlugen die Einschränkungen auf alle Bereiche des täglichen Lebens durch. Daraus ergebe sich ein anderer Maßstab bei Prüfung des zu gewährenden Schutzes als bei Betroffenen, denen auf Grund weniger stark vorliegender Erwerbsminderung Gestaltungsdispositionen offen blieben.

- 9 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 2 SGG nicht schlüssig dargetan.
- 10 Neben den den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen muss zusätzlich aufgezeigt werden, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann. Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass es nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts für die Absenkung des Zugangsfaktors wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente auf die Intensität der Erwerbsminderung sowie das eventuell zusätzliche Bestehen einer Behinderung ankommt.
- 11 Der Kläger rügt zum anderen eine Verletzung des § 153 Abs 4 S 1 SGG.
- 12 Hierzu trägt er vor, dem angefochtenen Beschluss sei nicht zu entnehmen, dass das LSG hinsichtlich einer Entscheidung des Rechtsstreits im Beschlussverfahren Ermessen ausgeübt habe. Bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände sei die Wahl des vereinfachten Verfahrens ohne mündliche Verhandlung nicht zu rechtfertigen.
- 13 Die Entscheidung des Gerichts, eine Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, kann nur auf erkennbar fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung überprüft werden (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38*). Dies setzt voraus, dass die Verfahrensweise des Berufungsgerichts unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 153 RdNr 16 mwN*). Dies lässt sich der Beschwerdebegründung nicht entnehmen. Der Kläger weist vielmehr selbst darauf hin, dass im Berufungsverfahren ausschließlich Rechtsfragen zu entscheiden gewesen seien. Für den Fall einer mündlichen Verhandlung in



der ersten Instanz - wie hier - ist aber eine weitere mündliche Verhandlung in der Rechtsmittelinstanz jedenfalls dann entbehrlich, wenn nur noch über Rechtsfragen zu entscheiden ist und das Rechtsmittelgericht die vorinstanzliche Entscheidung bestätigen will (*vgl. EGMR EuGRZ 1985, 225, 228 - Axen/Bundesrepublik Deutschland*).

- 14 Aus dem selben Grund ist auch eine Verletzung des Art 6 Abs 1 EMRK, die der Kläger möglicherweise wegen der Zurückweisung der Berufung durch Beschluss ebenfalls rügen will, nicht dargetan.
- 15 Des Weiteren verweist die Beschwerdebegründung unter Hinweis auf verschiedene Entscheidungen des BSG insbesondere auf den Anspruch der Beteiligten auf effektiven Rechtsschutz (*Art 19 Abs 4 GG*) und die aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren ableitbare prozessuale Fürsorge- und Hinweispflicht des Gerichts, auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Dass der angefochtene Beschluss auf einer Verletzung dieser Verfahrensgrundsätze ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG beruhen kann, hat der Kläger jedoch aus dem bereits oben genannten Grund nicht schlüssig dargelegt.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

